

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Gründe, die mit den in der Rechtssache T-186/22, BNP Paribas/EZB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Banque postale/EZB**(Rechtssache T-190/22)**

(2022/C 213/65)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: La Banque postale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Abschnitt 1.2 und die Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.8 des EZB-Beschlusses Nr. ECB-SSM-2022-FRBPL-1 (samt seinen Anlagen) vom 2. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß den Art. 88 und 89 der Verfahrensordnung zu erlassen, die vorsieht, dass die EZB die für andere Kreditinstitute für das Jahr 2021 erlassenen Beschlüsse betreffend die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Beschlüsse betreffend die anderen französischen Kreditinstitute, übermittelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe, die mit den in der Rechtssache T-186/22, BNP Paribas/EZB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Société générale/EZB**(Rechtssache T-191/22)**

(2022/C 213/66)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Société générale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Abschnitt 1.6 und die Abschnitte 3.6.1 bis 3.6.8 des EZB-Beschlusses Nr. ECB-SSM-2022-FRSOG-7 (samt seinen Anlagen) vom 2. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden;

- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß den Art. 88 und 89 der Verfahrensordnung zu erlassen, die vorsieht, dass die EZB die für andere Kreditinstitute für das Jahr 2021 erlassenen Beschlüsse betreffend die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Beschlüsse betreffend die anderen französischen Kreditinstitute, übermittelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe, die mit den in der Rechtssache T-186/22, BNP Paribas/EZB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 15. April 2022 — OT/Rat

(Rechtssache T-193/22)

(2022/C 213/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: OT (vertreten durch Rechtsanwalt J.-P. Hordies und Rechtsanwältin C. Sand)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 des Rates vom 15. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 87, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit der Kläger betroffen ist;
- den Beschluss (GASP) 2022/429 des Rates vom 15. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 87, S. 44) für nichtig zu erklären, soweit der Kläger betroffen ist;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Klägers, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 1 Buchst. d und g der Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 51, S. 1) und Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen die Art. 2 und 3 des New Yorker Übereinkommens über die Rechte des Kindes und gegen Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht
4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte